



Stand: März 2021

1. EINLEITUNG

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend „HAFS“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und verfügt zudem über die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM-Gesetz“).

Die HAFS ist als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM verantwortlich für die kollektive Portfolioverwaltung gemäß Anhang II des OGA-Gesetzes bzw. Anhang I des AIFM-Gesetzes, in diesem Zusammenhang fällt ihr grundsätzlich auch die Ausübung von Stimmrechten zu.

Das vorliegende Dokument erlaubt es Investoren sich einen Überblick zu verschaffen, wie die HAFS die Anforderungen gem. Artikel 3 (g) (a) der Aktionärsrichtlinie (nachfolgend „ARR“) 2007/36/EG, letztmals geändert durch Richtlinie (EU) 2017/828 – umgesetzt hat. Zusätzlich werden die relevanten Vorgaben des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2019 zur Änderung des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären bei Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften und zur Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften berücksichtigt.

Diese Mitwirkungspolitik wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt auch, wenn dies aufgrund von Änderungen der in dieser Politik dargelegten Grundsätze erforderlich ist, sowie im Falle von relevanten aufsichtsrechtlichen Änderungen.

2. GEGENSTAND DER MITWIRKUNGSPOLITIK

Die Mitwirkungspolitik stellt einen Leitfaden für Mitwirkungsaktivitäten gemäß der ARR dar. Der Anwendungsbereich dieser Politik umfasst dabei die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte der verwalteten Investmentfonds, in ihrer Rolle als Aktionäre, im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind (nachfolgend „relevante Gesellschaften“).

Der Mitwirkungsprozess der HAFS kann sich dabei auf die Analyse, Überwachung, Mitwirkung und das Abstimmverhalten der oben dargestellten relevanten Gesellschaften erstrecken. Hierbei werden auch Aspekte zur Strategie sowie zu finanziellen sowie nicht-finanziellen Leistungen der relevanten Gesellschaften berücksichtigt.

3. HAFS ALS VERWALTUNGSGESELLSCHAFT – MÖGLICHE SZENARIEN

Die HAFS versteht sich in ihrer Funktion als Dritt-Verwaltungsgesellschaft als Spezialist und kompetenter Partner für die Konzeption und Administration individueller und komplexer Fondsstrukturen. Das Alleinstellungsmerkmal ist eine von Unabhängigkeit geprägte, vollständige und qualitativ hochwertige Dienstleistungspalette.

Der HAFS obliegt als Verwaltungsgesellschaft prinzipiell die Ausübung der Portfolio Management Funktion für die verwalteten Investmentfonds.

Die Ausübung der Portfolio Management Funktion der Investmentfonds kann prinzipiell folgendermaßen ausgestaltet sein:

- i. Portfolio Management Funktion wird durch die Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen (mit/ohne Unterstützung eines Anlageberaters);
- ii. Portfolio Management Funktion wird an eine qualifizierte Drittpartei delegiert.

Die beiden grundsätzlichen unterschiedlichen Szenarien und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Mitwirkungspolitik, werden im Folgenden kurz erläutert.

3.1 Einbindung eines Anlageberaters

In diesem Szenario übt die HAFS die Portfolio Management Funktion der verwalteten Investmentfonds selbst aus und kann dabei Unterstützung von mandatierten Anlageberatern erhalten. In Fällen, in welchen in der Portfolio Management Funktion des verwalteten Investmentfonds ein Anlageberater unterstützend hinzugezogen wird, greift die HAFS auf die Dienstleistungen eines Stimmrechtsberaters zurück, der eine Empfehlung für die Ausübung der Stimmrechte abgibt. Durch die Anbindung eines Stimmrechtsberaters soll gewährleistet werden, dass eine angemessene Analyse der relevanten Gesellschaften erfolgt und die Mitwirkungsrechte im Interesse einer nachhaltigen und positiven Entwicklung wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist dabei nicht an die Vorschläge des Stimmrechtsberaters gebunden.

3.2 Delegierte Portfolio Manager

Sofern die Portfolio Management Funktion der verwalteten Investmentfonds an einen qualifizierten Dritten delegiert wurde, hat die HAFS grundsätzlich die Ausübung von Stimmrechten und somit auch die Mitwirkung in relevanten Gesellschaften als Teil des Portfolio Management, systematisch delegiert. Die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte für die relevanten Gesellschaften – sowie unter anderem die Stimmrechtsausübung – obliegt grundsätzlich dem jeweils delegierten Portfolio Manager.

Im Zuge der Delegation wird geprüft, ob ein Portfolio Manager, sofern diese sich im Geltungsbereich der ARR befinden, deren Anforderungen berücksichtigt. Die einschlägigen delegierten Portfolio Manager können den entsprechenden vorvertraglichen Informationen (Prospekten) des jeweiligen Fonds entnommen werden.

4. ENGAGEMENT AKTIVITÄTEN

Die HAFS verwaltet ihre Investmentfonds unter anderem im Auftrag von institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Family Offices. Wie in Abschnitt 3 beschrieben, wird die HAFS von verschiedenen Anlageberatern bei der internen Ausübung der Portfolio Management Funktion unterstützt bzw. arbeitet die Verwaltungsgesellschaft mit verschiedenen delegierten Portfolio Managern zusammen, wobei verschiedene Anlagestrategien

zum Einsatz kommen können. Inwieweit einzelne Aspekte dieser Mitwirkungspolitik in den verwalteten Investmentfonds berücksichtigt werden, ist von unterschiedlichen Faktoren bzw. Fragen abhängig, wie zum Beispiel (nicht abschließend):

- Wie ist die Anlagestrategie des Fonds?
- Wie ist die Portfolio Management Funktion ausgestaltet, d.h. delegierter Portfolio Manager vs. Anlageberater?
- Befinden sich relevante Gesellschaften im Portfolio des Investmentfonds?
- Wie wichtig ist, gemessen am Anteil des Fondsportfolios und den weiteren Performanceaussichten, die Beteiligung an der relevanten Gesellschaft für den Investmentfonds?
- Gibt es im Hinblick auf die Anlagestrategie des Fonds relevante Mitwirkungs-Themen?

Mehr Informationen zur Ausübung der Stimmrechte können den einschlägigen Grundsätzen zu Abstimmungspolitik der HAFS entnommen werden. Diese können [hier](#) unter der Sektion „Anlegerschutz“ unter dem Punkt „Strategie für die Ausübung von Stimmrechten“ eingesehen werden.

4.1 Überwachung von relevanten Gesellschaften

Im Wesentlichen lassen sich die Überwachungshandlungen bzw. -maßnahmen der HAFS in zwei prinzipielle Kategorien unterteilen:

- i. Überwachungshandlungen i.Z.m. finanziellen Aspekten (direkte und indirekte); sowie
- ii. Überwachungshandlungen i.Z.m. nicht-finanziellen Aspekten.

Bei der Durchführung der einschlägigen Überwachungshandlungen werden unterschiedliche Hilfsmittel herangezogen, z. B.:

- **Bloomberg** für finanztechnische Informationen und zur allgemeinen Entwicklung der Vermögenswerte. Dabei ist es auch möglich über Bloomberg nicht-finanzielle Informationen abzurufen;
- zwecks Überwachung verschiedener Governance Aspekte werden einschlägige **Compliance Programme** verwendet, um auf fortlaufender Basis etwaige Risiken i.Z.m. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überwachen;
- mithilfe eines **ESG Daten Providers**, werden vor allem nicht-finanzielle Aspekte beurteilt und überwacht; und
- durch die Hinzunahme eines **Stimmrechtsberaters** werden interne Analysen weiter fundiert und unterstützt.

Die wesentlichen Aspekte der Überwachung können dabei unter anderem folgende Elemente der relevanten Gesellschaft berücksichtigen:

- **Vorstand/Aufsichtsrat/Verwaltungsrat**
 - Eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle der Gesellschaft ist im Interesse seiner Aktionäre – Zusammensetzung, Tätigkeit und Vergütung der Organe sollen dies widerspiegeln.
- **Kapitalstruktur, Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien**
 - Kapitalmaßnahmen und Aktienrückkäufe sind im Interesse der Aktionäre, sofern sie die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens erhöhen.
- **Gewinnverwendung**
 - Die Ausschüttungspolitik soll im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie stehen und angemessen sein.
- **Abschlussprüfer**
 - Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln.
- **Fusionen und Akquisitionen**
 - Fusionen und Akquisitionen sind nur im Interesse der Aktionäre, wenn sie mit der langfristigen Unternehmensstrategie in Einklang stehen.
- **Interessen von Aktionären**
 - Jede einzelne stimmberechtigte Aktie sollte grundsätzlich das gleiche Stimmrecht beinhalten („One Share – One Vote“).
- **Nicht-finanzielle Leistungen und Risiken wie zum Beispiel soziale und ökologische Auswirkungen**
 - Die HAFS ist überzeugt, dass nicht-finanzielle Aspekte langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung und damit auf die Finanzkennzahlen eines Unternehmens haben können. Beispielsweise können soziale oder ökologische Aspekte materielle Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Unternehmenswert und letztlich auf das Fortbestehen der Unternehmung haben. Unternehmen mit unterentwickelten Nachhaltigkeitsstandards sind potenziell empfänglicher für Reputationsrisiken, Regulierungsrisiken und Klagerisiken.

Vor allem für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Aspekten werden Informationen eines ESG Data Providers genutzt. In diesem Zusammenhang erhält die HAFS Informationen zu einer Vielzahl an unterschiedlichsten ESG Aspekten und wertet diese systematisch aus. So wird ein Mindeststandard gewährleistet und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

4.2 Mitwirkung in relevanten Gesellschaften

Ein konstruktives Mitwirken in relevanten Gesellschaften ist wichtig, um im Interesse der Investoren der verwalteten Investmentfonds, Einfluss auf die Entscheidungen der relevanten Gesellschaft zu nehmen.

Im Bedarfsfall tritt die HAFS hierzu selbst oder durch die Beauftragung eines Dritten, in den Meinungs austausch mit der relevanten Gesellschaft. Die wichtigsten Aspekte zur Mitwirkung können dabei unter anderem folgendes umfassen:

- **Stimmrechtsausübung:** Der wichtigste Faktor zur Einflussnahme ist die Ausübung von Stimmrechten. Bei der Analyse und Entscheidungsfindung zum Abstimmverhalten kann die HAFS auf die Unterstützung eines Stimmrechtsberaters zurückgreifen.
- **Zusammenarbeit mit anderen Aktionären:** Zu bestimmten Fragestellungen kann die Bündelung von Stimmrechten in Form einer Zusammenarbeit mit anderen Aktionären (Collaborative Engagement) sinnvoll sein. Sollte im Interesse der Anleger eine solche Zusammenarbeit aussichtsreich erscheinen, kann die HAFS hiervon Gebrauch machen.
- **Dialogführung:** Sofern es als relevant erachtet wird, kann die HAFS in den direkten Dialog treten, dabei erfolgt der Dialog in der Regel zwischen den Managementteams der relevanten Gesellschaft und dem zuständigen Fondsmanagement, die die Expertise im Hinblick auf die allgemeine Anlagestrategie haben. Diese Dialoge können relevante Themen umfassen, z. B.: Geschäftsstrategien, Corporate-Governance-Strukturen, Compliance- & Risikomanagement, Änderungen in der Kapitalstruktur, Vergütungsfragen sowie sozial-ökologische Risiken.

Um potenzielle Interessenkonflikte bei der Ausübung dieser Mitwirkungspolitik zum Nachteil der Investoren der verwalteten Investmentfonds zu vermeiden, hat die HAFS verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen und diese in deren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten veröffentlicht. Diese können [hier](#) unter der Sektion „Anlegerschutz“ unter dem Punkt „Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.“ eingesehen werden.

5. TRANSPARENZ ZUR UMSETZUNG DER MITWIRKUNGSPOLITIK

Die HAFS ist der Überzeugung, dass Transparenz wichtig für die Investoren der verwalteten Investmentfonds ist. Gemäß Art. 3 (g) (b) der ARR wird ein jährlicher Engagement Report erstellt und auf der Webseite der HAFS veröffentlicht.